



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Juli 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, Saal 18-270 (2. OG Neubau),
versteigert werden:

Der im Grundbuch von **Dietzenbach Blatt 5184 in Abt. I unter lfd. Nr. 6.2 eingetragene**
½-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Dietzenbach	1	485	Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 9	192

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 09.06.2023.

Der Verkehrswert für das Versteigerungsobjekt (1/2-Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 6.2) wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 212.500,00 EUR.

Detaillierte Objektbeschreibung:

1/2-Miteigentumsanteil (eingetragen in Abt. I Nr. 6.2) an einem unterkellertem Dreifamilienhaus als Doppelhaushälfte mit Hinterhaus

Aufteilung:

UG: Heizungsraum, Waschküche, 3 Kellerräume

EG: 2-Zimmer-Wohnung bestehend aus Küche, Bad, Vorbereich und zwei Zimmer; im Hinterhaus ein Raum und ein Gäste-WC (vom Hof zugänglich)

OG: 3-Zimmer-Wohnung bestehend aus Küche, Bad, und drei Zimmern

DG: 2-Zimmer-Wohnung bestehend aus Küche, Bad und zwei Zimmern

Gesamtwohnfläche: ca. 185 m² (EG 55 m², OG 85 m², DG 40 m²)

Ursprungsbaujahr: 1910er/1920er Jahre, 1968 Aufstockung/Ausbau DG

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **078717501143**.

Schweiger
Rechtspflegerin